

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

NACHRUF

Frau Anna Maria Hoffmann

ist am 16. September 2017 verstorben.

Frau Anna Maria Hoffmann war von 2008 bis 2014 Mitglied des Kreistages des Landkreises Lichtenfels und in dieser Zeit im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Infrastruktur tätig.

Ihr kommunalpolitisches Ehrenamt hat sie mit großem Einsatz wahrgenommen.

Der Landrat und die Mitglieder des Kreistages werden Frau Anna Maria Hoffmann stets in ehrender Erinnerung behalten. Unser besonderes Mitgefühl gilt ihrem Ehemann sowie den Angehörigen.

Christian Meißner
Landrat des Landkreises Lichtenfels

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau für das Haushaltsjahr 2017	33
Wasserrecht; Mühlbacherweiterung durch die Firma BAUR GmbH & Co. KG auf Höhe ihres Betriebsgrundstückes in Burgkunstadt (Fl.-Nr. 440); Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	34
Wasserrecht; Teilverrohrung des Rinniggrabens auf dem Flurstück 1382 der Gemarkung Ebensfeld zur Optimierung der Zufahrt zum neuen Feuerwehrhaus; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit – Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	34

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau hat in ihrer Sitzung am 18. April 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 21.06.2017, Az. 32-941, die Haushaltssatzung nicht beanstandet. Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau (Landkreis Lichtenfels)

für das Haushaltsjahr 2017 Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO erlässt der

Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgend Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.157.100,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.354.000,-- €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1.) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2.) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Michelau i.OFr., den 12.07.2017

Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau

Helmut Fischer
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan eine Woche lang in der Kämmerei der Gemeinde Michelau i.OFr., Rathaus, Zimmer-Nr. E.04, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt.

Der Haushaltsplan liegt außerdem an gleicher Stelle für den Rest des Jahres zur Einsicht bereit.

Wasserrecht;

Mühlbacherweiterung durch die Firma BAUR GmbH & Co. KG auf Höhe ihres Betriebsgrundstückes in Burgkunstadt (Fl.-Nr. 440);

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Baur GmbH & Co. KG hat unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die wasserrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Burgkunstadter Mühlbaches im Bereich ihres Betriebsgrundstückes in Burgkunstadt (Fl.-Nr. 440) beantragt. Im Wesentlichen soll die alte Ufersicherung auf einer Länge von 23 m beseitigt und mittels großer Wasserbausteine, die eine natürliche Gestaltung der Uferböschung ermöglichen, ersetzt werden. Zudem soll der Mühlbach auf einer Länge von 14 m um bis zu 5 m aufgeweitet und mittels Steinstufen befestigt werden.

Mit der beabsichtigten Gewässeraufweitung und der Änderung der Ufersicherung wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 3.18.1 und Anlage 3 zum UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Geneh-

migung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 10.08..2017

Landratsamt

Anton F l e i s c h m a n n

Abteilungsleiter

Wasserrecht;

Teilverrohrung des Rinniggrabens auf dem Flurstück 1382 der Gemarkung Ebensfeld zur Optimierung der Zufahrt zum neuen Feuerwehrhaus;

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Markt Ebensfeld hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Teilverrohrung des Rinniggrabens auf dem Flurstück 1382 der Gemarkung Ebensfeld zur Optimierung der Zufahrt zum neuen Feuerwehrhaus beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Demnach weist der betroffene Grabenabschnitt eine lediglich geringe Länge auf und ist von unwesentlicher ökologischer und wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zu erwarten. Der Querschnitt der neuen Verrohrung ist durch die vorhandene Verrohrung ober- und unterhalb vorgegeben, so dass sich gegenüber den bestehenden hydraulischen Verhältnissen keine Verschlechterung ergibt. Möglichen Einschränkungen im Abflussverhalten durch z.B. Verstopfungen kann mit einer ausreichenden Anzahl von Revisionsöffnungen und regelmäßigen Wartungen begegnet werden.

Somit kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG haben.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 01.09.2017

Landratsamt

Anton F l e i s c h m a n n

Abteilungsleiter

Landratsamt Lichtenfels
Christian M e i ß n e r
Landrat